

**GESETZ
DER REPUBLIK ARMENIEN ÜBER
DURCHFÜHRUNG VON VERSAMMLUNGEN,
KUNDGEBUNGEN, UMZÜGEN UND
DEMONSTRATIONEN**

Տեխնիկական համագործակցության սահմանափակ պատասխանատվությամբ գերմանական ընկերությունը (GTZ) գոյություն ունի 1975 թվականից և զարգացող երկրների հետ իրականացվող համագործակցության համար ամբողջ աշխարհում ծառայություններ մատուցող ձեռնարկություն է: Որպես Գերմանիայի Դաշնային Հանրապետության մասնավոր տնտեսական կազմակերպություն՝ GTZ - ն իր գործունեությամբ հետապնդում է զարգացող երկրների աջակցությանն ուղղված Հարավի և Արևելքի երկրներում մարդկանց կենսապայմանները տևականորեն բարելավելու և կյանքի բնական հիմքերը պահպանելու բաղաբական նպատակը:

Տեխնիկական համագործակցության սահմանափակ պատասխանատվությամբ գերմանական ընկերությունը Գերմանիայի Տնտեսական համագործակցության և զարգացման դաշնային նախարարության համձեռարարությամբ դատաիրավական բարեփոխումներին նպաստող մի քանի ծրագրեր է իրականացնում Հարավային Կովկասի երկրներում: Այդ ծրագրերի շրջանակում այս երկրներ են գործուղվում միջազգային երկարաժամկետ և կարճաժամկետ փորձագետներ, որոնք ի թիվս այլ միջոցառումների խորհրդատվություն և որակավորման բարձրացման միջոցառումներ են իրականացնում: Բացի այդ՝ ընկերությունը օժանդակում է նոր օրենքների կիրառման վերաբերյալ տեղացի փորձագետների աշխատանքների հրատարակումը:

Die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH besteht seit 1975 und ist ein weltweit tätiges Dienstleistungsunternehmen für Entwicklungszusammenarbeit. Sie arbeitet als privatwirtschaftlich organisiertes Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland für das entwicklungspolitische Ziel, die Lebensbedingungen der Menschen in den Ländern des Südens und Ostens nachhaltig zu verbessern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten.

Die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH führt im Auftrag des deutschen Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) in den Ländern des südlichen Kaukasus mehrere Projekte zur Unterstützung der Rechts- und Justizreformen durch. Im Rahmen dieser Projekte werden internationale Lang- und Kurzeitexperten eingesetzt, die unter anderem beratende Tätigkeiten ausüben und Fortbildungsveranstaltungen durchführen. Weiter werden Publikationen von lokalen Experten zur Anwendung der neuen Gesetze unterstützt.

© Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, 2007

Hrsg.:

gtz

Projekt:

Beratung bei der Festigung des Rechtswesens in Armenien

Moskovyan 21/13

0009 Jerewan, Armenien

T +374 10 540981

F +374 10 562233

E lusi@netsys.am

www.gtz.de

INHALT

GESETZ DER REPUBLIK ARMENIEN ÜBER DURCHFÜHRUNG VON VERSAMMLUNGEN, KUNDGEBUNGEN, UMZÜGEN UND DEMONSTRATIONEN

Artikel 1. Zweck und Regelungsgegenstand des Gesetzes	6
Artikel 2. Hauptbegriffe, die im Sinne dieses Gesetzes verwendet werden	6
Artikel 3. Durchführung anderer Veranstaltungen auf von der Allgemeinheit benutzten Flächen (<i>Außer Kraft gesetzt</i>)	7
Artikel 4. Durchführung von Versammlungen, Kundgebungen, Umzügen und Demonstrationen an Orten, die keine von der Allgemeinheit benutzten Flächen sind (<i>Außer Kraft gesetzt</i>).....	8
Artikel 5. Organisation und Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung	8
Artikel 6. Rechte und Pflichten der Organisatoren einer öffentlichen Veranstaltung	8
Artikel 7. Rechte und Pflichten der Teilnehmer der öffentlichen Veranstaltung	10
Artikel 8. Befugnisse des bevollmächtigten Organs und der Polizei.....	11
Artikel 9. Beschränkungen der Organisation und Durchführung der öffentlichen Veranstaltung.....	12
Artikel 10. Anmeldung über Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung	13
Artikel 11. Inhalt und Verfahren der Anmeldung der Durchführung einer öffentlichen Massenveranstaltung	14
Artikel 12. Prüfung der Anmeldung der Durchführung der öffentlichen Massenveranstaltung	15
Artikel 13. Verbot der Durchführung einer öffentlichen Massenveranstaltung	16
Artikel 14. Die Gründe und das Verfahren der Unterbindung einer öffentlichen Veranstaltung	18

Artikel 15. Verantwortung für Verstöße gegen die Forderungen des Gesetzes	20
Artikel 16. Schlussbestimmungen	20

**GESETZ
DER REPUBLIK ARMENIEN ÜBER
DURCHFÜHRUNG VON VERSAMMLUNGEN,
KUNDGEBUNGEN, UMZÜGEN UND
DEMONSTRATIONEN**

*(Verabschiedet am 28. 04. 2004.
Mit Änderungen und Ergänzungen vom 4. 10. 2005)*

Artikel 1. Zweck und Regelungsgegenstand des Gesetzes

1. Der Zweck dieses Gesetzes besteht darin, die Bedingungen zu schaffen, die für die Verwirklichung des Rechts der Bürger der Republik Armenien, der ausländischen Bürger, der Staatenlosen (weiter im Text: Bürger) und der juristischen Personen auf Durchführung von friedlichen Versammlungen, Kundgebungen, Umzügen und Demonstrationen ohne Waffen notwendig sind. Die Verwirklichung dieses Rechts unterliegt keinen anderen Einschränkungen als denen, die durch Gesetz vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft für die staatliche und öffentliche Sicherheit, zur Abwendung von Krawallen und Verbrechen und zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen notwendig sind. Dieser Artikel hindert die Polizei und die staatlichen Organe nicht daran, gesetzliche Einschränkungen hinsichtlich der Ausübung dieser Rechte vorzusehen.

2. Dieses Gesetz regelt die Verhältnisse, die mit der Abhaltung von friedlichen Versammlungen, Kundgebungen, Umzügen (Festzügen) oder Demonstrationen (darunter Sitzstreiks) sowie mit der Durchführung anderer Veranstaltungen verbunden sind.

Artikel 2. Hauptbegriffe, die im Sinne dieses Gesetzes verwendet werden

Die Hauptbegriffe, die im Sinne dieses Gesetzes verwendet werden, haben folgende Bedeutungen:

"öffentliche Veranstaltung": friedliche Versammlungen, Kundgebungen, Umzüge (Festzüge) und Demonstrationen (darunter Sitzstreiks), die zwecks Meinungsäußerung über wirtschaftliche, soziale, politische, geistige oder sonstige Forderungen, Probleme und Fragen sowie zwecks Suche, Erwerb oder Verbreitung von Informationen oder Ideen auf von der Allgemeinheit benutzten Flächen durchgeführt werden und jedermanns Beteiligung gewährleisten;

"Versammlung, Kundgebung, Demonstration": eine an einem Ort durchgeführte Veranstaltung;

"Umzug": eine mittels der Fortbewegung von einem Ort zu einem anderen durchgeführte Veranstaltung; der Umzug kann auch mit Beförderungsmitteln erfolgen;

von der Allgemeinheit benutzte Fläche": eine offene Fläche, die staatliches oder gemeindliches Eigentum ist (Straße, Platz, Garten,

Park, Grundstück u. a.), wo freier Eintritt oder Aufenthalt der Bürger weder untersagt noch beschränkt ist;

"öffentliche Massenveranstaltung": eine öffentliche Veranstaltung, an der mehr als 100 Bürger teilnehmen;

"größere öffentliche Veranstaltung ": eine öffentliche Veranstaltung, an der weniger als 100 Bürger teilnehmen;

"Sonderobjekt von besonderer Wichtigkeit": ein Objekt, das eine staatliche und strategische Bedeutung hat, einen hohen Gefährlichkeitsgrad aufweist und die Lebenstätigkeit der Bevölkerung sicherstellt;

"andere Veranstaltung": Festveranstaltungen, Rituale, Kultur- oder Sportveranstaltungen;

"Veranstalter": der Bürger oder die juristische Person, der bzw. die die Durchführung einer öffentlichen Massenveranstaltung angemeldet hat oder eine größere öffentliche Veranstaltung oder eine andere Veranstaltung faktisch leitet;

"Teilnehmer einer öffentlichen Veranstaltung" (weiter im Text: Teilnehmer): der Bürger, der sich während der Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung zwecks Teilnahme an der öffentlichen Veranstaltung am Durchführungsort der öffentlichen Veranstaltung aufgehalten hat. Keine Teilnehmer der öffentlichen Veranstaltung sind die Bürger, die sich zwecks Ausübung einer offiziellen oder Arbeits- oder schöpferischen oder einer anderen durch Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Tätigkeit am Durchführungsort der öffentlichen Veranstaltung während der Durchführung dieser Veranstaltung aufhalten, sowie die Vertreter der Massenmedien, die zwecks Beleuchtung dieser Veranstaltung zugegen sind;

"bevollmächtigtes Organ": das Organ, das die Anmeldung der Durchführung von öffentlichen Massenveranstaltungen berät, d. h. der Gemeindevorsteher, in Jerewan ist das der Bürgermeister von Jerewan.

Artikel 3. Durchführung anderer Veranstaltungen auf von der Allgemeinheit benutzten Flächen

(Außer Kraft gesetzt)

Artikel 4. Durchführung von Versammlungen, Kundgebungen, Umzügen und Demonstrationen an Orten, die keine von der Allgemeinheit benutzten Flächen sind

(Außer Kraft gesetzt)

Artikel 5. Organisation und Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung

1. Ein Recht auf die Organisation einer öffentlichen Veranstaltung haben ein Bürger (die Bürger) oder eine juristische Person (juristische Personen).

2. Eine öffentliche Veranstaltung kann in einer oder mehreren durch dieses Gesetz festgelegten Formen organisiert und durchgeführt werden.

3. Die staatlichen Organe oder die Organe der örtlichen Selbstverwaltung sind nicht berechtigt, die Veranstaltungen, die nach der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Ordnung durchgeführt werden, zu verhindern oder in diese einzugreifen.

4. Wenn die öffentliche Veranstaltung von einer juristischen Person organisiert wird, dann gelten als die Organisatoren die Person, die diese zu vertreten berechtigt ist, oder die Person, die von der juristischen Person zur Erfüllung der Pflicht des Organisationsers ermächtigt worden ist.

5. Falls der Organisator vor dem Beginn der öffentlichen Massenveranstaltung ersetzt wird, so muss der Organisator spätestens drei Stunden vor dem Beginn der öffentlichen Veranstaltung das bevollmächtigte Organ oder dessen Vertreter darüber informieren, und zwar unter Beifügung der durch dieses Gesetz vorgesehenen Daten des neuen Organisationsers.

6. Eine öffentliche Massenveranstaltung darf nicht beginnen, wenn sich kein Organisator gemeldet hat.

7. Die Organisatoren von anderen Veranstaltungen und größeren Veranstaltungen dürfen diese Veranstaltungen auf von der Allgemeinheit benutzten Flächen nach der für öffentliche Massenveranstaltungen durch dieses Gesetz vorgesehenen Ordnung durchführen.

Artikel 6. Rechte und Pflichten der Organisatoren einer öffentlichen Veranstaltung

1. Der Organisator ist berechtigt,

1) den Ort und das Reglement der Durchführung der öffentlichen Veranstaltung nach seinem Ermessen zu wählen;

2) die öffentliche Veranstaltung jederzeit einzustellen;

3) die Polizeibeamten mit der Bitte anzurufen, die Bürger, die eine gesetzwidrige Tat begehen oder gegen die öffentliche Ordnung verstoßen, von dem Durchführungsort der öffentlichen Veranstaltung mit Zwang zu entfernen;

4) unbewaffnete Gruppen mit besonderen Kennzeichen zu bilden (weiter im Text: Freiwilligengruppen), die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Rechtsordnung beitragen müssen;

5) in Angelegenheiten, die den Schutz der öffentlichen Ordnung und die Gewährleistung der Sicherheit der Teilnehmer der öffentlichen Veranstaltung vor und während deren Durchführung betreffen, die Polizei anzurufen;

6) durch die Massenmedien und mit anderen durch Gesetz nicht verbotenen Mitteln persönlich oder über andere Personen Informationen über den Tag, die Uhrzeit, den Ort, die Ziele, das Reglement der öffentlichen Veranstaltung zu verbreiten sowie zur Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung aufzurufen;

7) die für die Teilnehmer festgesetzten Rechte auszuüben.

2. Der Organisator ist verpflichtet,

1) die für die Teilnehmer festgesetzten Pflichten zu erfüllen;

2) dafür zu sorgen, dass vor Beginn der öffentlichen Veranstaltung Folgendes bekannt gegeben wird: der Name des Organizers und im Falle einer juristischen Person deren vollständige Bezeichnung, der Zweck der Veranstaltung, die Form der öffentlichen Veranstaltung sowie der erwartete Zeitpunkt des Schlusses der öffentlichen Veranstaltung. Wenn während der öffentlichen Veranstaltung ein Umzug stattfinden soll, so sind die Route und der Zeitplan des Umzugs bekannt zu geben.

3) Maßnahmen zur Einhaltung der Forderungen der Gesetzlichkeit und des Schutzes der öffentlichen Ordnung seitens der Teilnehmer der öffentlichen Veranstaltung zu ergreifen;

4) die Teilnehmer der öffentlichen Veranstaltung über die Anwesenheit der Freiwilligengruppen und deren Kennzeichen zu informieren;

5) die Teilnehmer der öffentlichen Veranstaltung über die Forderung des Vertreters der Polizei, die gesetzwidrigen Taten oder die Verstöße gegen die öffentliche Ordnung während der öffentlichen Veranstaltung

einzustellen, sofort zu informieren;

6) andere durch dieses Gesetz festgesetzten Pflichten des Organizers zu erfüllen.

3. Wenigstens einer der Organisatoren muss bei der Eröffnung der öffentlichen Veranstaltung persönlich anwesend sein und sich bis zum Schluss der öffentlichen Veranstaltung an ihrem Durchführungsort aufhalten.

Artikel 7. Rechte und Pflichten der Teilnehmer der öffentlichen Veranstaltung

1. Jeder Bürger darf an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen.

Jeder Bürger darf seine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen abrechnen.

Niemand darf einen Bürger zur Teilnahme an einer öffentlichen Veranstaltung zwingen.

2. Die Teilnehmer der öffentlichen Veranstaltung können Transparente und andere Demonstrationsmittel haben oder mitführen und Lautsprecher benutzen.

3. Jeder Bürger darf die öffentlichen Veranstaltungen fotografieren, filmen oder auf Band aufnehmen.

4. Den Teilnehmern der öffentlichen Veranstaltung ist es verboten, während der öffentlichen Veranstaltungen Waffen, Munition oder Spreng-, Gift-, entflammbare oder andere Stoffe oder Gegenstände, die dem Leben, der Gesundheit oder dem Vermögen von Personen schaden können, mitzuführen, zu benutzen, einzusetzen, anzuwenden.

5. Die Teilnehmer dürfen nicht während der öffentlichen Veranstaltungen Alkoholgetränke verteilen oder gebrauchen.

6. *(Außer Kraft gesetzt)*

7. Die Teilnehmer der öffentlichen Veranstaltungen sind verpflichtet,

1) die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten;

2) den legitimen Forderungen des Organizers, der Freiwilligen-Gruppen, des Vertreters der Polizei nachzukommen und die legitimen Handlungen der Letzteren und des bevollmächtigten Organs nicht zu verhindern;

3) sich im Falle der Einstellung der öffentlichen Veranstaltung vom Durchführungsort der öffentlichen Veranstaltung unverzüglich zu ent-

fernen;

4) keinen Schaden dem Vermögen, den Bäumen, Sträuchern, Grünanlagen am Durchführungsort der öffentlichen Veranstaltung zuzufügen;

5) das Betreten und Verlassen am Durchführungsort der öffentlichen Veranstaltung gelegener oder an diesen angrenzender Gebäude, Anlagen oder sonstiger Flächen nicht zu verhindern.

Artikel 8. Befugnisse des bevollmächtigten Organs und der Polizei

1. Das bevollmächtigte Organ ist verpflichtet,

1) einen Vertreter zu ernennen und den Organisator darüber unverzüglich zu informieren;

2) die entsprechende Polizeibehörde und den entsprechenden Marspet über die öffentliche Veranstaltung und seinen Vertreter zu informieren;

3) die Anwesenheit seines Vertreters bei der öffentlichen Veranstaltung während der ganzen Dauer der öffentlichen Veranstaltung sicherzustellen

4) sich in seinem Handeln von dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und anderen Grundsätzen der Verwaltungstätigkeit in Übereinstimmung mit dem Gesetz der Republik Armenien "Über die Grundlagen der Verwaltungstätigkeit und das Verwaltungsverfahren" leiten zu lassen.

2. Die Polizei

1) muss sofort nach dem Erhalt der Information über die öffentliche Veranstaltung ihren Vertreter ernennen und den Organisator und das bevollmächtigte Organ darüber informieren;

2) muss die Anwesenheit ihres Vertreters bei der öffentlichen Veranstaltung während der ganzen Dauer der öffentlichen Veranstaltung sicherstellen;

3) muss während der öffentlichen Veranstaltung für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und der öffentlichen Ordnung sorgen;

4) muss die Personen, die eine gesetzwidrige Tat begehen oder gegen die öffentliche Ordnung verstoßen, von dem Durchführungsort der öffentlichen Veranstaltung mit Gewalt entfernen;

5) muss das freie Betreten und Verlassen am Durchführungsort der öffentlichen Veranstaltung gelegener oder an diesen angrenzender Gebäude, Anlagen oder sonstiger Flächen sicherstellen;

6) muss sich in ihrem Handeln von dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und anderen Grundsätzen der Verwaltungstätigkeit in Übereinstimmung mit dem Gesetz der Republik Armenien "Über die Grundlagen der Verwaltungstätigkeit und das Verwaltungsverfahren" leiten lassen;

7) kann in den Fällen und in dem Verfahren, die das Gesetz festlegt, die Einstellung der öffentlichen Veranstaltung oder einer anderen Veranstaltung, die mit Verstößen gegen die Forderungen dieses Gesetzes durchgeführt wird, beschließen und vom Organisator die Einstellung der öffentlichen Veranstaltung verlangen;

8) kann in den Fällen und in dem Verfahren, die das Gesetz festlegt, die öffentliche Veranstaltung oder eine andere Veranstaltung mit Gewalt unterbinden;

9) übt andere durch Gesetz vorgesehene Funktionen aus.

Artikel 9. Beschränkungen der Organisation und Durchführung der öffentlichen Veranstaltung

1. Kein Recht auf Organisation öffentlicher Veranstaltungen haben die Bürger, die sich in Untersuchungshaft oder Justizvollzugsanstalten befinden, durch ein Gerichtsurteil für geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig erklärt worden sind.

Die Bürger unter 18 Jahren, die im durch Gesetz vorgeschriebenen Verfahren nicht für voll geschäftsfähig erklärt worden sind, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer Eltern oder anderer gesetzlicher Vertreter öffentliche Massenveranstaltungen organisieren.

2. Kein Recht auf Organisation öffentlicher Veranstaltungen oder auf Teilnahme daran haben

1) die Angestellten der Polizei, der Organe der nationalen Sicherheit, außer in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen;

2) die Militärs, die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten.

3. Es ist verboten, öffentliche Veranstaltungen in einer Entfernung von unter 150 Metern von den Flächen der Truppeneinheiten, der Objekte mit Abwehrfunktion, der Justizvollzugsanstalten, Untersuchungsgefängnisse durchzuführen.

4. Das bevollmächtigte Organ kann die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen untersagen

1) auf Brücken, in Tunnels, unterirdischen Räumen, in Räumen der beschädigten Gebäude und auf Baustellen, wenn die öffentliche Sicherheit, die Gesundheit der Teilnehmer oder anderer Person gefährdet sein kann;

2) in einer solchen Entfernung von dem Sitz des Präsidenten der Republik, der AG "Kernkraftwerk von Armenien", den unterirdischen Gasspeichern und deren Versorgungsanlagen, der Satelliten-Bodenstation "Orbita 1", die die Polizei aus Sicherheitsgründen für notwendig halten wird;

3) wenn diese darauf gerichtet sind, die verfassungsmäßige Ordnung gewaltsam zu stürzen, nationalen, rassistischen, religiösen Hass zu schüren, Gewalttätigkeit oder Krieg zu propagieren;

4) an Orten, die keine von der Allgemeinheit benutzten Flächen sind, wenn die Rechte der Personen, die diese Flächen verwalten, besitzen und benutzen, verletzt werden.

5. Öffentliche Veranstaltungen können auf den Flächen der Kultur- und Sportkomplexe durch das bevollmächtigte Organ eingeschränkt werden, damit der normale Verlauf der dort durchgeführten Veranstaltung nicht gestört wird.

Artikel 10. Anmeldung über Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung

1. Außer wenn sich die größere Veranstaltung spontan in eine öffentliche Massenveranstaltung verwandelt hat, können öffentliche Massenveranstaltungen nur nach einer schriftlichen Anmeldung bei dem bevollmächtigten Organ durchgeführt werden.

2. Bürger und juristische Personen sind berechtigt, größere Massenveranstaltungen ohne Anmeldung beim bevollmächtigten Organ durchzuführen, ohne gegen die öffentliche Ordnung zu verstoßen.

Die Organisatoren einer größeren Veranstaltung dürfen diese Veranstaltungen nach der für die öffentlichen Massenveranstaltungen durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Ordnung durchführen.

3. *(Außer Kraft gesetzt)*

4. Die Organisatoren melden die Durchführung öffentlicher Massenveranstaltungen schriftlich bei dem Vorsteher der Gemeinde

des Durchführungsorts der öffentlichen Massenveranstaltung, in Jerewan beim Bürgermeister von Jerewan, an. Die Anmeldung gilt als rechtmäßig und ist zu prüfen, wenn sie spätestens drei und frühestens zwanzig Arbeitstage vor dem geplanten Tag der Durchführung der betreffenden Veranstaltung eingereicht wurde. Wenn die öffentliche Massenveranstaltung in Form eines Umzugs durchgeführt werden soll, dann ist sie bei den bevollmächtigten Organen aller Flächen der Durchführung des Umzugs anzumelden.

Artikel 11. Inhalt und Verfahren der Anmeldung der Durchführung einer öffentlichen Massenveranstaltung

1. In der von den Organisatoren unterzeichneten Anmeldung der Durchführung einer öffentlichen Massenveranstaltung ist anzugeben:

1) der Durchführungsort der öffentlichen Massenveranstaltung, der Zeitpunkt, zu dem sie beginnen und voraussichtlich enden soll, und, falls auch ein Umzug geplant ist, die Route und der voraussichtliche Zeitplan des Umzugs;

2) die Daten aus dem Personalausweis oder einem anderen Legitimationspapier der Organisatoren.

Wenn die öffentliche Massenveranstaltung durch eine juristische Person organisiert wird, ist neben der Anmeldung der Beschluss des bevollmächtigten Organs über die Durchführung der betreffenden Veranstaltung einzureichen.

2. *(Außer Kraft gesetzt)*

3. *(Außer Kraft gesetzt)*

4. Die Bürger unter 18 Jahren, die im durch Gesetz vorgeschriebenen Verfahren nicht für voll geschäftsfähig erklärt worden sind, müssen auch die schriftliche Zustimmung ihrer Eltern oder anderer gesetzlicher Vertreter vorlegen.

Wenn die Anmeldung persönlich eingereicht wird, muss die Echtheit der Unterschrift des Organizers, der Eltern oder der anderen gesetzlichen Vertreter von der Person, die die Anmeldung entgegennimmt, beglaubigt werden, andernfalls bedarf sie einer notariellen Beglaubigung.

5. Der Eingang der bei den bevollmächtigten Organen eingereichten Anmeldungen der Durchführung der öffentlichen Massenveranstaltungen wird in einem eigens dafür geführten Register eingetragen, und zwar in der Reihenfolge, in der sie eingegangen sind; ihre Abschriften

sind in dem Verwaltungsgebäude des bevollmächtigten Organs an einem für alle zugänglichen und sichtbaren Platz auszuhängen.

Das bevollmächtigte Organ schickt eine Kopie der Anmeldung den entsprechenden Polizeibehörden.

Artikel 12. Prüfung der Anmeldung der Durchführung der öffentlichen Massenveranstaltung

1. Das bevollmächtigte Organ beginnt die Prüfung der Anmeldungen bis 12.00 Uhr am Arbeitstag, der auf den Tag des Eingangs folgt, und zwar in der Reihenfolge, in der sie eingegangen sind.

2. Der Gemeindevorsteher oder eine von ihm ermächtigte Person, in Jerewan der Bürgermeister oder die von ihm ermächtigte Person, prüfen die Anmeldungen und fassen Beschlüsse darüber im Namen des bevollmächtigten Organs.

3. Die Prüfung der Anmeldung erfolgt offen. An der Prüfung der Anmeldung dürfen die Organisatoren und höchstens ihre drei Vertreter teilnehmen. Die Anmeldung wird unabhängig von der Anwesenheit der Organisatoren geprüft.

An der Prüfung der Anmeldung können auch andere von dem bevollmächtigten Organ eingeladene Personen teilnehmen.

4. Das Reglement der Prüfung der Anmeldungen wird vom bevollmächtigten Organ festgelegt, aber dem Organisator muss ein vollgültiges Recht auf die Darlegung seines Standpunkts gewährt werden. Die an der Prüfung jeweiliger Anmeldung beteiligten Personen dürfen sich äußern, Fragen stellen, Fragen beantworten, Vorschläge machen oder Anträge stellen, zusätzliche Unterlagen, Gutachten oder andere Informationen einreichen. Die Prüfung der Anmeldung kann höchstens eine Stunde dauern. Die Prüfung der Anmeldung kann nicht auf den nächsten Tag aufgeschoben werden.

5. Wenn die Organisatoren die Anmeldung mit Mängeln eingereicht haben, dann ist das bevollmächtigte Organ verpflichtet, den an der Prüfung der Anmeldung beteiligten Organisatoren oder deren Vertretern während der Prüfung von allen vorhandenen Mängeln zu berichten und diese klar zu benennen. Die Mängel werden nach Möglichkeit sofort beseitigt und die Prüfung wird fortgesetzt.

Die Prüfung der Anmeldung oder die Beschlussfassung kann nur auf Bitte der Organisatoren aufgeschoben werden, wenn es notwendig

geworden ist, die in der Anmeldung vorhandenen Mängel zu beseitigen oder zusätzliche Unterlagen vorzulegen. Im Falle der Aufschiebung der Prüfung der Anmeldung oder der Beschlussfassung gilt die in Absatz 8 dieses Artikels genannte Frist nicht.

6. Im Ergebnis der Prüfung der Anmeldung wird die Anmeldung über die Durchführung einer öffentlichen Massenveranstaltung zur Kenntnis genommen und die Veranstaltung an dem Ort und um die Uhrzeit, die in der Anmeldung angegeben sind, durchgeführt, wenn die in Artikel 13 erwähnten Umstände nicht vorhanden sind. Wenn die in Artikel 13 erwähnten Umstände vorhanden sind, so wird ein Beschluss über das Verbot der Durchführung der öffentlichen Massenveranstaltung gefasst.

7. Das bevollmächtigte Organ informiert sofort die Organisatoren und die Polizei über ihren im Ergebnis der Prüfung der Anmeldung gefassten Beschluss und hängt diesen in dem Verwaltungsgebäude des bevollmächtigten Organs an einem dafür vorgesehenen und für alle zugänglichen und sichtbaren Platz aus. Dabei muss der Beschluss des bevollmächtigten Organs bis 18.00 Uhr des in der Anmeldung genannten oder mit dem bevollmächtigten Organ vereinbarten Tages der Durchführung der öffentlichen Massenveranstaltung an dem entsprechenden Platz ausgehängt bleiben.

8. Wenn das bevollmächtigte Organ bis 16.00 Uhr des auf den Tag des Eingangs der Anmeldung folgenden Arbeitstages die Durchführung der öffentlichen Massenveranstaltung nicht untersagt, sind die Organisatoren berechtigt, unter den in der Anmeldung genannten Bedingungen die öffentliche Massenveranstaltung durchzuführen.

Artikel 13. Verbot der Durchführung einer öffentlichen Massenveranstaltung

1. Im Ergebnis der Prüfung der Anmeldung wird die Durchführung einer öffentlichen Massenveranstaltung durch einen Beschluss des bevollmächtigten Organs, der in dem durch Artikel 12 vorgeschriebenen Verfahren zu fassen ist, nur untersagt, wenn

1) nach der Verwarnung über die vorhandenen Mängel neben der Anmeldung nicht alle in Artikel 11 dieses Gesetzes vorgesehenen Unterlagen vorgelegt worden sind oder eine obligatorische Angabe fehlt;

2) am Tag, um die Uhrzeit und am Ort, die angegeben wurden, eine andere öffentliche Massenveranstaltung stattfinden soll, was die

Durchführung der betreffenden Veranstaltung ausschließt, oder an dem Tag, um die Uhrzeit und am Ort, die angegeben wurden, eine größere öffentliche Veranstaltung oder eine andere Veranstaltung stattfinden sollen, die in dem durch dieses Gesetz vorgesehenen Verfahren angemeldet worden sind, was die Durchführung der betreffenden Veranstaltung ausschließt;

3) zuverlässige Informationen darüber vorliegen, dass im Falle der Durchführung der Veranstaltung am Tag, um die Uhrzeit und am Ort, die angegeben wurden, eine reale Gefahr dem Leben oder der Gesundheit von Personen droht;

4) an dem angegebenen Ort die Durchführung einer öffentlichen Massenveranstaltung verboten ist;

5) keiner der Organisatoren laut diesem Gesetz eine öffentliche Massenveranstaltung organisieren darf;

Der Umzug kann untersagt werden, wenn er von so großer Dauer ist, dass er eine nicht angemessene Einschränkung der Rechte und Freiheiten anderer Personen herbeiführen wird.

2. Im Beschluss über das Verbot der Durchführung einer öffentlichen Massenveranstaltung sind die Gründe für das Verbot der Durchführung der öffentlichen Massenveranstaltung klar darzulegen.

3. Der Beschluss über das Verbot der Durchführung einer öffentlichen Massenveranstaltung kann beim Gericht angefochten werden. Das Gericht trifft seine Entscheidung binnen 24 Stunden. Die Gerichtsentscheidung über die Ungültigerklärung des Beschlusses über das Verbot der Durchführung der öffentlichen Massenveranstaltung tritt mit der Verkündung in Kraft.

4. Wenn das bevollmächtigte Organ während der Prüfung der Anmeldung findet, dass ein in Absatz 1 Punkten 2 und 3 dieses Artikels oder im letzten Satz des genannten Absatzes vorgesehener Grund für das Verbot der Durchführung der öffentlichen Massenveranstaltung vorliegt, dann muss es dem Organisator andere Tage (an dem Ort und um die Uhrzeit, die in der Anmeldung angegeben sind) und andere Uhrzeiten (an dem Ort und an dem Tag, die in der Anmeldung angegeben sind) oder sonstige Bedingungen hinsichtlich der Form der Veranstaltung (an dem Ort und um die Uhrzeit, die in der Anmeldung angegeben sind) für die Durchführung der öffentlichen Massenveranstaltung vorschlagen.

Das bevollmächtigte Organ muss den Tag nach dem von den Organisatoren angegebenen Tag oder den Tag danach vorschlagen.

Die Uhrzeit an dem anderen von dem bevollmächtigten Organ vorgeschlagenen Tag muss mit der von den Organisatoren angegebenen Uhrzeit übereinstimmen oder kann einen Zeitunterschied von bis zu drei Stunden aufweisen.

5. Wenn das bevollmächtigte Organ während der Prüfung der Anmeldung findet, dass ein in Absatz 1 Punkt 4 dieses Artikel vorgesehener Grund für das Verbot der Durchführung der öffentlichen Massenveranstaltung vorliegt, dann muss es dem Organisator einen anderen Ort (am Tag und um die Uhrzeit, die in der Anmeldung angegeben sind) vorschlagen.

Der andere vom bevollmächtigten Organ vorgeschlagene Ort muss den vernünftigen Forderungen der Organisatoren entsprechen, er muss insbesondere die Teilnahme der betreffenden Anzahl der Teilnehmer ermöglichen, wenn in der Anmeldung die Anzahl der Teilnehmer angegeben wird. Es dürfen keine Orte vorgeschlagen werden, die außerhalb der von den Organisatoren gewählten Gemeinde liegen, in Jerewan dürfen sie nicht außerhalb der angegebenen Stadtbezirksgemeinde liegen. Der vorgeschlagene Ort muss möglichst nahe bei dem in der Anmeldung angegebenen Ort liegen.

6. Falls eine Übereinkunft zwischen dem bevollmächtigten Organ und den Organisatoren vorliegt, kann für die Durchführung der öffentlichen Massenveranstaltung ein beliebiger anderer Ort, Tag oder eine beliebige andere Uhrzeit gewählt werden.

7. Falls die Organisatoren einen der in Abs. 4 bis 6 dieses Artikels vorgesehenen Vorschläge annehmen, nehmen das bevollmächtigte Organ und die Organisatoren darüber ein Protokoll auf, das den Organisatoren eine Grundlage für die Durchführung der öffentlichen Massenveranstaltung liefert.

Artikel 14. Die Gründe und das Verfahren der Unterbindung einer öffentlichen Veranstaltung

1. Der Vertreter der Polizei darf die Unterbindung einer öffentlichen Veranstaltung beschließen und von den Organisatoren die Einstellung der Veranstaltung unter Festsetzung einer vernünftigen Frist dafür nur in folgenden Fällen verlangen:

1) Die öffentliche Massenveranstaltung wird ohne Anmeldung durchgeführt, außer wenn sich die größere Veranstaltung spontan in eine

öffentliche Massenveranstaltung verwandelt hat;

2) die Durchführung der öffentlichen Massenveranstaltung ist untersagt;

3) nach der Verwarnung durch den Vertreter der Polizei wird die öffentliche Veranstaltung oder eine andere Veranstaltung teilweise oder vollständig an den in Artikel 9 Absatz 3 dieses Gesetzes genannten Orten fortgesetzt oder die Route oder der Zeitplan des Umzugs erfahren eine wesentliche Änderung;

4) nach der Verwarnung durch den Vertreter der Polizei gegen die öffentliche Ordnung, die Forderungen des Gesetzes weiter verstoßen wird, wodurch eine reale Gefahr für das Leben, die Gesundheit von Personen, die staatliche und öffentliche Sicherheit, die öffentliche Ordnung entstehen sowie ein wesentlicher Vermögensschaden dem Staat, der Gemeinde, natürlichen oder juristischen Personen zugefügt werden kann, oder

2. Wenn er die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Forderung erhalten hat, muss der Organisator unverzüglich die Einstellung der Veranstaltung ankündigen und Maßnahmen zur Einstellung der öffentlichen Veranstaltung in der vom Vertreter der Polizei festgesetzten Frist ergreifen.

3. Die Polizei darf eine öffentliche Massenveranstaltung nur in folgenden Fällen mit Gewalt unterbinden:

1) Die in dem durch diesen Artikel vorgeschriebenen Verfahren gestellte Forderung, die Veranstaltung einzustellen, wurde den Teilnehmern von dem Organisator nicht sofort bekannt gegeben;

2) die Forderung, die öffentliche Veranstaltung einzustellen, wurde in der festgesetzten Frist nicht erfüllt und durch deren Fortsetzung eine reale Gefahr für das Leben, die Gesundheit von Personen, die staatliche und öffentliche Sicherheit, die öffentliche Ordnung entstehen sowie ein wesentlicher Vermögensschaden dem Staat, der Gemeinde, natürlichen oder juristischen Personen zugefügt werden kann.

Der Vertreter der Polizei muss, bevor er die öffentliche Veranstaltung mit Gewalt unterbindet, über die Forderung, die öffentliche Veranstaltung einzustellen, die Teilnehmer wenigstens zweimal durch Lautsprecher informieren, und zwar unter Festsetzung einer vernünftigen Frist dafür. Falls die öffentliche Veranstaltung in dieser Frist nicht eingestellt wird, darf die Polizei die Veranstaltung mit den durch Gesetz bestimmten Mitteln gewaltsam unterbinden.

4. Das Verfahren des Abbruchs der öffentlichen Veranstaltung wird nicht angewandt, wenn am Durchführungsort der öffentlichen Veranstaltung Massenausschreitungen begonnen haben, die das Ergreifen von dringenden situationsbedingten Maßnahmen erfordern.

Artikel 15. Verantwortung für Verstöße gegen die Forderungen des Gesetzes

1. Den Sachschaden, der durch die widerrechtliche Untersagung der Durchführung der öffentlichen Veranstaltung oder einer anderen Veranstaltung und den widerrechtlichen Abbruch der öffentlichen Veranstaltung oder der anderen Veranstaltung seitens der Behörden oder Amtspersonen des Staates oder der Gemeinde den Organisatoren und Teilnehmern entstanden ist, müssen der Staat oder die Gemeinde ersetzen.

Für die widerrechtliche Verhinderung einer öffentlichen Veranstaltung, den widerrechtlichen Eingriff in die Veranstaltung oder deren widerrechtliche Unterbindung tragen die Amtspersonen der staatlichen Organe oder der Organe der örtlichen Selbstverwaltung eine durch Gesetz vorgesehene Verantwortung.

2. Die Organisatoren einer öffentlichen Veranstaltung oder einer anderen Veranstaltung, die mit Verstößen gegen die Forderungen dieses Gesetzes durchgeführt worden sind, oder die Organisatoren und Teilnehmer, die die Forderungen des Beschlusses über deren Einstellung nicht erfüllt haben, tragen eine durch Gesetz vorgesehene Verantwortung.

3. Als Organisatoren können auch der Bürger oder die juristische Person zur Verantwortung gezogen werden, der bzw. die die öffentliche Veranstaltung oder die andere Veranstaltung, die mit Verstößen gegen die Forderungen dieses Gesetzes durchgeführt wurden, organisiert und durchgeführt haben.

Artikel 16. Schlussbestimmungen

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden Punkte 1 und 2 der Verordnung N 1289-XI des Präsidiums des Obersten Sowjets der Republik Armenien "Über Verantwortung für Verstöße gegen die festgesetzte Ordnung der Organisation und Durchführung von Versammlungen, Kundgebungen, Umzügen und Demonstrationen" vom 29. Juli

1988 außer Kraft gesetzt und wird die Verordnung N 9306-XI des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR "Über die Ordnung der Organisation und Durchführung von Versammlungen, Kundgebungen, Umzügen und Demonstrationen" vom 28. Juli 1988 im Gebiet der Republik Armenien nicht mehr angewandt.

Präsident der Republik Armenien
Robert Kocharyan
04.05.2004
Jerewan

Հայաստանի Հանրապետության օրենքը
ժողովներ, հանրահավաքներ, երթեր և ցույցեր
անցկացնելու մասին
Տպաքանակ՝ 100
Հրատարակչություն՝ «Ակադա պրինտ» ՍՊԸ